



4. Der Auftraggeber stellt dem Sachverständigen folgende Unterlagen zur Verfügung:
- -
 -
 -
 -
 -
5. Der Stundensatz des Sachverständigen, der für alle mit dem Gutachten zusammenhängenden Arbeiten in gleicher Höhe gilt, beträgt EUR: 75,00 (in Worten: sieben-fünf,-null,-null Euro) zzgl. der gesetzlichen MwSt.
6. Bedarf es aus Sicht des Sachverständigen der Zuziehung einer Hilfskraft, so beträgt deren Stundensatz EUR 50,00 (in Worten: fünf-null,-null-null Euro) zzgl. der gesetzlichen MwSt.
7. Die Fahrtkosten des Sachverständigen und der Hilfskraft betragen 0,55 EUR (in Worten: null,-fünf-fünf EUR) pro gefahrenen Kilometer zzgl. der gesetzlichen MwSt.
8. Angefertigte Lichtbilder (auch digital) einschließlich solcher, die nicht in das Gutachten eingearbeitet werden, sind mit EUR 2,50 (in Worten: zwei, fünf-null Euro) zzgl. der gesetzlichen MwSt. pro Bild/Ausdruck zu vergüten, weitere Abzüge/Ausdrucke vom gleichen Bild/Ausdruck mit EUR 1,50 (in Worten: eins,-fünf-null) zzgl. der gesetzlichen MwSt.
9. Telefon-, Fotokopie- und Portokosten sowie Parkgebühren werden, soweit sie anfallen, zusätzlich abgerechnet.
10. Zu diesen Einzelkosten kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzu.
11. Der Sachverständige erhält vor Aufnahme seiner Tätigkeit einen Kostenvorschuss in Höhe von EUR **1.000,00** (in Worten: eins-,null-null-null,-null-null Euro), der bis zum **15.** ~~Auf~~ auf das Konto des Sachverständigen bei der **Frankfurter Sparkasse, BLZ 500 502 01, Kto-Nr. 200 164 813** unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen ist.
12. Der Auftraggeber wünscht () Exemplare des Gutachtens und () Ausfertigungen der Abrechnungen – zu übersenden an die oben angegebene Anschrift des Auftraggebers.
13. Der Sachverständige haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht bei der Verletzung ausdrücklich vereinbarter bzw. vertragswesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Kardinalpflichten sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine etwaige Haftung des Sachverständigen wegen des arglistigen Verschweigens des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz wird



von diesen Haftungsausschlüssen nicht berührt. Eine Haftung für schuldhaftes Fehlverhalten von Erfüllungsgehilfen wie Arbeitnehmer, Vertreter, usw. ist im Umfang der vorstehenden Regelung dieses Absatzes ausgeschlossen.

14. Die beigelegte Zweitfertigung dieses Vertrages ist vom Auftraggeber zu unterschreiben und an den Sachverständigen zurückzusenden, damit jede Seite je einen Vertrag mit beiden Unterschriften hat.
15. Der Sachverständige nimmt die Arbeit auf, sobald der Auftraggeber seiner Vertragspflichten gemäß Ziffer 4, Ziffer 11 und Ziffer 14 dieser Vereinbarung erfüllt hat.
16. Die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lassen die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommenden, wirksamen bzw. durchführbaren Bestimmungen zu vereinbaren. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer unvorhergesehenen Regelungslücke.

▼ Ort, Datum	▼ Ort, Datum
▼ Auftraggeber	▼ Sachverständiger